

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 03.07.2026
Gericht: Amtsgericht Heidelberg
Betreff: Sonstiges
Unternehmen: INFOSCAN GmbH Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft für optische Informationsverarbeitung

83 IN 426/25

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

INFOSCAN GmbH Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft für optische Informationsverarbeitung, vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Registergericht Register-Nr.: HRB 341258

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], Gz.:
0297/25-DZ

|

Terminsbestimmung:

Termin zur

- Erörterung des Insolvenzplans und der Stimmrechte der Gläubiger

- Abstimmung über den Insolvenzplan

wird bestimmt auf

Freitag, 31.07.2026, 11:00 Uhr

Sitzungssaal 30, 3. OG, [REDACTED]

Hinweise:

1) In der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts können der vollständige Insolvenzplan und die eingegangenen Stellungnahmen eingesehen werden (§ 235 Abs. 2, S. 2 InsO).

2) Der Sachwalter hat gem. § 232 InsO die Möglichkeit der Stellungnahme erhalten. Er kann die Stellungnahme bis zum 27.07.2026 bei Gericht einreichen (§ 235 Abs. 2, S. 2 InsO).

3) Mit der Zustellung des obigen Beschlusses erhalten Sie eine Abschrift des Insolvenzplans. Soweit Sie als Gläubiger an dem Erörterungs- und Abstimmungstermin teilnehmen und über den Insolvenzplan abstimmen wollen, werden Sie gebeten, Ihren Bundespersonalausweis oder Reisepass mitzubringen, sowie ausreichende Unterlagen zum Nachweis Ihrer Gläubigerforderungen, soweit diese nicht bereits aus der Insolvenztabelle oder den Anlagen zum Insolvenzplan ersichtlich sind. Bitte achten Sie darauf, ob Sie in einer der im Insolvenzplan gebildeten Gläubigergruppen berücksichtigt sind. Vertretungsvollmachten müssen im Original vorliegen. Ggf. ist ein aktueller Handelsregisterauszug vorzulegen, um die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

4) Es wird darauf hingewiesen, dass auch im Erörterungs- und Abstimmungstermin inhaltliche Änderungen des Insolvenzplans möglich sind (§ 240 InsO).

5) Es wird darauf hingewiesen, dass gegen einen späteren gerichtlichen Beschluss, durch den nach Annahme des Planes durch die Beteiligten - der Insolvenzplan bestätigt wird (§§ 248 bis 252 InsO), die sofortige Beschwerde gem. § 253 Abs. 2 InsO nur dann zulässig ist, wenn der Beschwerdeführer

- dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat und

-gegen den Plan gestimmt hat und

-mit präsenten Beweismitteln glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Abs. 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

Amtsgericht Heidelberg - Insolvenzgericht - 03.07.2026